

## Teil A

## Anordnungen der Militärregierung

## Gesetz Nr. 44

*neu R*

**Aufhebung der Verordnung vom 11. Oktober 1944 über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges**

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

## Artikel I

Die „Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944“ (RGBl. I S. 245) wird aufgehoben.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 10. Januar 1947.

Generalleutnant B. G. Robertson  
für Marschall der Royal Air Force Sholto Douglas  
Armeegeneral P. Koenig  
Marschall der Sowjetunion W. D. Sokolowski  
General Joseph T. Mc Narney.

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 76

*x R*  
*II C*  
*mark unter*  
*[B]*

**Vorläufige Regelung für die Behandlung der Opfer des Nazismus in der Sozialversicherung**

Anordnung der Militärregierung vom 22. 1. 1947  
MP/SI/42 046/4.

Der Koordinationsbeamte für Sozialversicherung bei der Militärregierung — VI. 30.00.4. —

Nachstehend wird die Sozialversicherungs-Direktive Nr. 25 der Militärregierung bekanntgegeben:

Dr. Roeckner

1. Vorbehaltlich einer endgültigen gesetzlichen Regelung für das gesamte deutsche Staatsgebiet werden folgende Anweisungen über die Behandlung der Opfer des Nazismus in der Sozialversicherung erlassen.
2. Als Opfer des Nazismus im Sinne dieser Anweisung gelten
  - a) Personen, die vormalig versichert waren und die aus Gründen ihrer politischen Überzeugung, religiösen Glaubens, Staatsangehörigkeit, Rasse oder einer gegen das Nazi-Regime feindlichen Betätigung nachweislich der Einkerkерung oder Haft in einem Konzentrationslager unterlagen, aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassen wurden oder in das Ausland flüchten mußten,
  - b) Personen, die vormalig versichert waren und die infolge diskriminierender Maßnahmen des Nazi-

Regimes, der Nazi-Partei oder ihrer Dienststellen aus den unter a) bezeichneten Gründen dauernd körperliche Gebrechen oder den Tod erlitten haben,

c) die Hinterbliebenen der unter a) und b) genannten Personen.

3. In entsprechender Anwendung des § 209 a Abs. 1 RVO. dürfen bei einem Versicherten der unter a) bezeichneten Art die Zeiten seiner Einkerkерung oder Inhaftierung, der durch die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis hervorgerufenen Arbeitslosigkeit und des erzwungenen Auslandsaufenthalts nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit seiner Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen, die sich unmittelbar an die vorgenannten Zeiten der diskriminierenden Maßnahmen anschließt.

4. Opfern des Nazismus ist es gestattet, der Allgemeinen Ortskrankenkasse beizutreten oder ihrer ehemaligen Krankenkasse vor dem 30. 4. 1947 wieder beizutreten, vorausgesetzt, daß sie nicht bereits Mitglieder anderer Krankenkassen sind, sowie ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen, die der Versicherungsberechtigung (§ 176 RVO.) oder Weiterversicherung (§§ 313 ff RVO. zugrundeliegen, erfüllt sind.

5. In der Rentenversicherung gelten bei Opfern des Nazismus die Zeiten der Einkerkерung, der Inhaftierung, der durch die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis hervorgerufenen Arbeitslosigkeit und des erzwungenen Auslandsaufenthalts als Ersatzzeit für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft. Ist ein Versicherter, der Opfer des Nazismus ist, infolge der unter 2 b) genannten Maßnahmen invalide (berufsunfähig) geworden oder gestorben, so gilt die Wartezeit in der Rentenversicherung als erfüllt.

6. Die Festsetzung von Zuschlägen zu den Geldleistungen der Sozialversicherung an Opfer des Nazismus bleibt bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

7. Sollte Zweifel darüber bestehen, ob jemand im Sinne dieser Direktive ein Opfer des Nazismus ist oder war, wird die Angelegenheit zwecks Entscheidung dem entsprechenden Kreisausschuß, gemäß den für die Zone geltenden Richtlinien laut Anordnung 20, verwiesen.

8. Diese Anordnungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 76